

**Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des
Abwasserzweckverbandes "Fließtal"
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 16.03.94**

Auf der Grundlage des Verwaltungsgebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 30.10.1991 und des § 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Fließtal" in ihrer Sitzung vom 16.3.94 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Verwaltungsgebühr**

Der Abwasserzweckverband "Fließtal" (in weiterem Verband genannt) erhebt Verwaltungsgebühren für Leistungen der Verwaltung des Verbandes, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder wenn diese ihn unmittelbar begünstigen. Die Verwaltungsgebühren werden nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird (Gebührenpflichtige). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenpflichtig ist auch, wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. Verwaltungsleistungen, die im öffentlichen Interesse liegen.
2. mündliche Auskünfte
3. diejenigen, für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

**§ 4
Gebührensätze**

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die beantragte Leistung und nach dem Nutzen für den Gebührenpflichtigen. Die Gebühr soll die voraussichtlichen Ausgaben für die Verwaltungsleistung nicht überschreiten.

(2) Die Gebühr für die einzelnen Verwaltungsleistungen richtet sich nach den Gebührensätzen in der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 5
Verringerung der Gebührenhöhe**

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

**§ 6
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid sofort fällig, wenn die Verwaltungsleistung erfüllt ist.
- (2) Als Quittung für die entrichtete Gebühr sind die vorgeschriebenen Einnahmebelege zu verwenden.
- (3) Bei Postversand kann die Gebühr per Postnachnahme erhoben werden.

**§ 7
Bare Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn nach § 3 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslage gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Abwasserzweckverbandes "Fließtal" (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.3.94, beschlossen in der 4. öffentlichen Verbandsversammlung am 16.3.94, ist hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Vetter
Vetter
Verbandsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Gemeinde Mühlenbeck
Gemeinde Schönfließ
Gemeinde Schildow
Gemeinde Birkenwerder
im Rathaus
in der Hauptstraße neben dem Pfarrgrundstück
am S-Bahnhof

Ausgehängt am:

Abgenommen am: